

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang

Berlin, den 1. März 1908.

Nummer 5.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beifügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Dackhoff. a. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschli. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Aufhebung der dem Häongolf-Syndikat erteilten Konzession. Vom 7. Februar 1908 S. 201. — Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau. Vom 7. Februar 1908 S. 210. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Kamunina, betr. den Gouvernementsrat. Vom 12. Dezember 1907 S. 210. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Samoa, betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. Dezember 1907 S. 210. — Personalien S. 211.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 213. — Patriotische Gaben S. 213. — Spenden für Errichtung eines Denkmals zu Ehren der Gefallenen von Südwestafrika (3. Abt.) S. 214. — Rede Seiner Erzellen des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts Dernburg in der Sitzung der Budgetkommission des Reichstags vom 18. Februar 1908, besonders über Fragen der Eingeborenenpolitik S. 216.

Deutsch-Kamunina: Die Unruhen bei Botadambahen S. 231.

Deutsch-Südwestafrika: Namensänderungen von geographischen Ortsbezeichnungen S. 232.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Außensollstellen von Deutsch-Südwestafrika im Monat November 1907 S. 232.

Togo: Die Ausfuhr Togos 1907 S. 233. — Schiffsverkehr auf der Seebe von Togo 1907 S. 233.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Stavi-Ninen- und Eisenbahngesellschaft S. 234. — Kasao und Kasao-Butter im Jahre 1907 S. 237.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Materialien zur afrikanischen Eingeborenen- und Arbeiterpolitik: Die neue Kolonialpolitik Frankreichs (II.) S. 241. — Baumwollkultur in Britisch-Nordnigeria S. 258. — Die Zementindustrie Indiens 1907/08 S. 258. — Die Phosphatproduktion im Jahre 1907 S. 260. — Handel Ägyptens 1907 S. 260. — Der Handel zwischen dem ägyptischen Sudan und Westafrika über Gambela S. 262. — Einfuhrhandel Neuseelands im Jahre 1906 S. 263. — Ausfuhrhandel Neuseelands im Jahre 1906/07 S. 264. — Jollerbrudungen in Jansibar S. 265. — Jollerbrudungen Einfuhr von Erzeugnissen des französischen Kongobeckens nach Frankreich S. 265. — Vergleich von Kasao in Bohnen und Schalen aus Tahomey nach Frankreich S. 265. — Verschiedene öffentliche Arbeiten in Senegambien S. 265. — Transporterleichterungen für die Ausfuhr von Mais und Mehl aus dem Transvaal über Lourenço Marques oder Kapstadt S. 266.

Verschiedene Mitteilungen: Der Antwerpener Eisenbahnmarkt im Jahre 1907 S. 267. — Der Staatshaushalt Transvaals für 1907/08 S. 267. — Der Eisenbahnbau in Angola S. 268. — Verstaatlichung der Eisenbahnlinie Cienfuegos-Porto Rico (Transvaal) S. 268. — Literatur S. 270. — Koloniale Ereignisse S. 270. — Verkehrs-Nachrichten S. 271. — Schiffsbewegungen S. 274. — Kurze deutsche Kolonialwerte S. 276.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Aufhebung der dem Häongolf-Syndikat erteilten Konzession.

Vom 7. Februar 1908.

Nachdem das Syndikat zur bergbauischen Erforschung des Hinterlandes des Häongolfes in Kaiser-Wilhelmsland der ihm in § 5 Abs. 1 der Konzession vom 17. Juni 1901 gemachten Auflage, binnen fünf Jahren vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet eine oder mehrere deutsche Kolonialgesellschaften im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu bilden und auf sie die ihm durch die Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen, nicht nachgekommen ist, werden gemäß § 5 Abs. 2 a. a. D. die aus der Konzession sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen erklärt.

Berlin, den 7. Februar 1908.

Der Staatssekretär.

Dernburg.